

Klauseln für die Verbundene Inhaltsversicherung zu den VGIB 2014

Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für die Sachen und Gefahren und Klauseln, für die Versicherungsschutz beantragt und beurkundet ist.

B 13015014 Pauschalversicherung für Bürotechnik (Informations-, Kommunikations-, Büro-, Sicherungs- und Meldetechnik, Unterhaltungselektronik sowie elektronische Kassen und Waagen) – Gruppe 1

1. Abweichend von Teil B § 13 Nr. 1 a) VGIB 2014 erstreckt sich der Versicherungsschutz für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung nur auf Anlagen/Geräte der Datenverarbeitung (ohne Prozessrechner), Büro-, Kommunikations-, Konferenz-, Schulungs-, Sicherungs-, Meldetechnik, elektronische Kassen und Waagen (ohne Großwiegeeinrichtungen) sowie auf Systemprogrammdateien.

Dies sind:

Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen, Laptops, Notebooks, CAD-, CAE-, CAM-Systeme, Fernseher, Stereoanlagen, Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-/Mobiltelefone, Telefax- und Telexgeräte, Gegen- und Wechselsprechanlagen, Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen, Türschließenanlagen, Warensicherungssysteme, Personensuch- und Rufanlagen, Funkanlagen, Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte, Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer, Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte, Diktiergeräte, elektrische Schreib- und Rechenmaschinen, Post- und Papierverarbeitungsgeräte, Aktenvernichter, Elektronische Kassen und Waagen, Digital-Kompaktkameras bis 1.000 Euro Einzelwert (keine Digital-Spiegelreflexkameras) sowie Kaffeemaschinen.

2. Für die Ermittlung einer Unterversicherung (Teil B § 20 Nr. 5 VGIB 2014) ist nur auf die versicherten Sachen nach Nr. 1 abzustellen; die summarische Versicherung (siehe Teil B § 1 Satz 1 VGIB 2014) gilt hier nicht.

B 13015114 Pauschalversicherung für Mess-, Prüf- und Steuerungstechnik, Kfz-Mess- und Prüftechnik sowie Bürotechnik – Gruppe 2

1. Abweichend von Teil B § 13 Nr. 1 a) VGIB 2014 erstreckt sich der Versicherungsschutz für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung nur auf Anlagen/Geräte der Mess-, Prüf- und Steuerungstechnik sowie auf Systemprogrammdateien.

Dies sind:

elektronische Maschinen- und CNC-Steuerungen, Prüfautomaten, Prozessrechner, Geräte zur Materialprüfung (keine Röntgenanlagen), Kfz-Mess- und Prüfeinrichtungen, sonstige Mess- und Prüfgeräte sowie

Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen, Laptops, Notebooks, CAD-, CAE-, CAM-Systeme, Fernseher, Stereoanlagen, Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-/Mobiltelefone, Telefax- und Telexgeräte, Gegen- und Wechselsprechanlagen, Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen, Türschließenanlagen, Warensicherungssysteme, Personensuch- und Rufanlagen, Funkanlagen, Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte, Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer, Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte, Diktiergeräte, elektrische Schreib- und Rechenmaschinen, Post- und Papierverarbeitungsgeräte, Aktenvernichter, Elektronische Kassen und Waagen, Digital-Kompaktkameras bis 1.000 Euro Einzelwert (keine Digital-Spiegelreflexkameras) sowie Kaffeemaschinen.

2. Für die Ermittlung einer Unterversicherung (Teil B § 20 Nr. 5 VGIB 2014) ist nur auf die versicherten Sachen nach Nr. 1

abzustellen; die summarische Versicherung (siehe Teil B § 1 Satz 1 VGIB 2014) gilt hier nicht.

B 13015214 Pauschalversicherung für Satz- und Reprotechnik sowie Bürotechnik – Gruppe 3

1. Abweichend von Teil B § 13 Nr. 1 a) VGIB 2014 erstreckt sich der Versicherungsschutz für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung nur auf Anlagen/Geräte der Satz- und Reprotechnik sowie auf Systemprogrammdateien.

Dies sind:

elektronische Graviereinrichtungen für Druckvorlagen, Farbauszugsanlagen, graphische Gestaltungssysteme, Foto- und Lichtsatzanlagen, Reprokameras, Filmentwicklungsmaschinen sowie

Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen, Laptops, Notebooks, CAD-, CAE-, CAM-Systeme, Fernseher, Stereoanlagen, Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-/Mobiltelefone, Telefax- und Telexgeräte, Gegen- und Wechselsprechanlagen, Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen, Türschließenanlagen, Warensicherungssysteme, Personensuch- und Rufanlagen, Funkanlagen, Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte, Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer, Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte, Diktiergeräte, elektrische Schreib- und Rechenmaschinen, Post- und Papierverarbeitungsgeräte, Aktenvernichter, Elektronische Kassen und Waagen, Digital-Kompaktkameras bis 1.000 Euro Einzelwert (keine Digital-Spiegelreflexkameras) sowie Kaffeemaschinen.

2. Für die Ermittlung einer Unterversicherung (Teil B § 20 Nr. 5 VGIB 2014) ist nur auf die versicherten Sachen nach Nr. 1 abzustellen; die summarische Versicherung (siehe Teil B § 1 Satz 1 VGIB 2014) gilt hier nicht.

B 13015314 Pauschalversicherung für Bild- und Ton-technik sowie Bürotechnik – Gruppe 4

1. Abweichend von Teil B § 13 Nr. 1 a) VGIB 2014 erstreckt sich der Versicherungsschutz für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung nur auf Anlagen/Geräte der Bild- und Tontechnik sowie auf Systemprogrammdateien.

Dies sind:

produktionstechnische Anlagen für Fernsehstudios, Rundfunksender und Tonstudios, Fernseh- und Videoanlagen, Industriefernsehanlagen (IFE), elektroakustische Anlagen (ELA), Antennenanlagen, Digital-Spiegelreflex- und sonstige professionelle Kameras sowie

Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen, Laptops, Notebooks, CAD-, CAE-, CAM-Systeme, Fernseher, Stereoanlagen, Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-/Mobiltelefone, Telefax- und Telexgeräte, Gegen- und Wechselsprechanlagen, Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen, Türschließenanlagen, Warensicherungssysteme, Personensuch- und Rufanlagen, Funkanlagen, Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte, Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer, Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte, Diktiergeräte, elektrische Schreib- und Rechenmaschinen, Post- und Papierverarbeitungsgeräte, Aktenvernichter, Elektronische Kassen und Waagen, Digital-Kompaktkameras bis 1.000 Euro Einzelwert (keine Digital-Spiegelreflexkameras) sowie Kaffeemaschinen.

2. Für die Ermittlung einer Unterversicherung (Teil B § 20 Nr. 5 VGIB 2014) ist nur auf die versicherten Sachen nach Nr. 1 abzustellen; die summarische Versicherung (siehe Teil B § 1 Satz 1 VGIB 2014) gilt hier nicht.

B 13015414 Pauschalversicherung für Medizintechnik sowie Bürotechnik – Gruppe 5

Abweichend von Teil B § 13 Nr. 1 a) VGIB 2014 erstreckt sich der Versicherungsschutz für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung nur auf Anlagen/Geräte der Medizintechnik sowie auf Systemprogrammdateien.

Dies sind:

Röntgenanlagen, medizinische Fernsehtechnik, Elektromedizin (Geräte für Diagnostik und Therapie, Physikalisch medizinische Geräte, Laborgeräte und Laborsysteme, Sterilisations- und Desinfektionsanlagen, Thermographieanlagen Strahlen- und Dosisleistungsmessgeräte, Dentaleinrichtungen sowie

Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen, Laptops, Notebooks, CAD-, CAE-, CAM-Systeme, Fernseher, Stereoanlagen, Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-/Mobiltelefone, Telefax- und Telexgeräte, Gegen- und Wechselsprechanlagen, Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen, Türschließanlagen, Warensicherungssysteme, Personensuch- und Rufanlagen, Funkanlagen, Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte, Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer, Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte, Diktiergeräte, elektrische Schreib- und Rechenmaschinen, Post- und Papierverarbeitungsgeräte, Aktenvernichter, Elektronische Kassen und Waagen, Digital-Kompaktkameras bis 1.000 Euro Einzelwert (keine Digital-Spiegelreflexkameras) sowie Kaffeemaschinen.

1. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Endoskopie- und Ultraschallgeräte nicht versichert.
2. Für die Ermittlung einer Unterversicherung (Teil B § 20 Nr. 5 VGIB 2014) ist nur auf die versicherten Sachen nach Nr. 1 abzustellen; die summarische Versicherung (siehe Teil B § 1 Satz 1 VGIB 2014) gilt hier nicht.

B 16020914 Einbruchmeldeanlagen

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht. Wenn dies vereinbart ist, muss es sich um eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA) handeln.
2. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
 - b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail);
 - c) die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma in vergleichbarer Weise jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen, und zwar
 - aa) EMA Klasse A jährlich;
 - bb) EMA Klasse B halbjährlich;
 - cc) EMA Klasse C vierteljährlich;
 - d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;

- e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
- f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
- g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten;
- h) bei Aufschaltung der Einbruchmeldeanlage auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 VGIB 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 9 VGIB 2014.

B 18005214 Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen – Inhalt

1. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des Jahres 2000 (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.
2. Abweichend von den VGIB 2014 gilt die summarische Summenanpassung nach Teil B § 19 VGIB 2014 nicht für Positionen nach Nr. 1.
3. Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden.
Solange kein Antrag gemäß Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung:
Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn eines jeden Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen aus der Fachserie 17, Reihe 2, gegenüber dem Vorjahr verändert hat. Maßgebend ist der mittlere Preisindex, der sich aus den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes jeweils von Juli bis Juni der Vorjahre ergibt.
4. Nachversicherungen von Bestandserhöhungen gelten rückwirkend, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach der Bestandserhöhung beantragt wurden.
5. Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war und Bestandserhöhungen rechtzeitig ausreichend nachversichert worden sind. Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.
Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Entschädigung nach folgender Formel berechnet:
Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer nach Nr. 3 und Nr. 4 letztmalig erforderlichen Festsetzung dividiert durch den Versicherungswert zum gleichen Zeitpunkt.
6. Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

B 19050214 Stichtagsversicherung für Waren und Vorräte

1. Abweichend von den VGIB 2014 gilt die summarische Versicherung nach Teil B § 1 Satz 1 VGIB 2014 sowie die Summenanpassung nach Teil B § 19 VGIB 2014 nicht für Waren und Vorräte.
2. Entschädigungsgrenze für die versicherten Waren und Vorräte ist die für Waren und Vorräte vereinbarte Versicherungssumme.
3. Der Versicherungswert, den die versicherten Waren und Vorräte an dem vereinbarten Stichtag eines jeden Monats haben (Stichtagswert), ist dem Versicherer jeweils innerhalb von 10 Tagen oder innerhalb einer vereinbarten anderen Frist nach diesem Stichtag zu melden (Stichtagssumme).
Solange für einen Stichtag trotz Fristablaufs keine Meldung erfolgt ist, gilt auch für diesen Stichtag die zuletzt gemeldete Stichtagssumme. Geht bereits die erste Stichtagsmeldung dem Versicherer nicht rechtzeitig zu, so sind die Waren und Vorräte ab Fristablauf bis zum Eingang der Meldung nur mit der Hälfte der Versicherungssumme versichert.
4. Der Versicherungsnehmer hat eine infolge Schreib-, Rechen- oder Hörfehlers versehentlich falsch erstattete Meldung unverzüglich zu berichtigen. Ist inzwischen ein Versicherungsfall eingetreten, so hat er das Versehen nachzuweisen.
5. Ist die letzte vor Eintritt des Versicherungsfalles gemeldete Stichtagssumme niedriger als der Stichtagswert, für den die Stichtagssumme gemeldet wurde oder gemäß Nr. 3 Satz 2 als gemeldet gilt, so wird nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die gemeldete Stichtagssumme zum Stichtagswert.
6. Der Stichtagswert ist auch dann in voller Höhe zu melden, wenn er die Versicherungssumme übersteigt. Die Meldung

gilt, wenn der Versicherungsnehmer nicht etwas anderes bestimmt hat, als Antrag auf Erhöhung der Versicherungssumme auf den gemeldeten Betrag ab Zugang der Meldung.

Der Versicherungsnehmer ist an den Antrag zwei Wochen gebunden. Lehnt der Versicherer den Antrag nicht innerhalb dieser Frist ab, so gilt er als angenommen.

7. Soweit in den Fällen von Nr. 6 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag abgelehnt hat, wird bei Versicherungsfällen bis zur nächsten Stichtagsmeldung nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Stichtagswert.
8. Neben Nr. 5 und Nr. 7 sind die Bestimmungen über Unterverversicherung in Teil B § 20 Nr. 5 VGIB 2014 nicht anzuwenden.
9. Auf den Beitrag ist eine Vorauszahlung aus der Hälfte der Versicherungssumme für das ganze Versicherungsjahr zu leisten. Der endgültige Beitrag wird zum Ende des Versicherungsjahres aus dem Durchschnitt der gemeldeten Stichtagssummen und dem diesem Durchschnitt entsprechenden Beitragssatz berechnet; ein tariflicher Mindestbeitrag ist zu berücksichtigen. Soweit in den Fällen von Nr. 6 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag ablehnt, bleibt der die Versicherungssumme übersteigende Teil der gemeldeten Stichtagssummen für den Beitrag unberücksichtigt.
10. Ergibt sich während des Versicherungsjahres, dass die Vorauszahlung verbraucht ist, so kann der Versicherer eine weitere angemessene Vorauszahlung verlangen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der ersten Vorauszahlung.